

Frankfurt am Main | 15. September 2021

Änderung des Infektionsschutzgesetzes: Werkstätten dürfen den Impfstatus ihrer Beschäftigten abfragen

Am 14. September 2021 wurde das Aufbauhilfegesetz 2021 (AufbHG 2021) verkündet, innerhalb dessen auch Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert wurden. Nach dem neuen § 36 Abs. 3 IfSG dürfen nun auch Werkstätten für behinderte Menschen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID19) ihre Beschäftigten nach ihrem Impf- und Serostatus (Status der Genesung) fragen.

Warum sind Werkstätten zur Abfrage des Impf- und Serostatus berechtigt?

Durch Änderung des § 36 Abs. 3 IfSG wird festgelegt, dass bestimmte Einrichtungen und Unternehmen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, den Impf- und Serostatus ihrer Beschäftigten hinsichtlich COVID19 „verarbeiten“ dürfen. Verarbeiten bedeutet auch die Erhebung und Nutzung dieser Information.

Werkstätten gehören dabei zu den „teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen“ nach § 36 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind damit von dem geänderten § 36 Abs. 3 IfSG umfasst.

Bei wem dürfen Werkstätten den Impf- und Serostatus abfragen?

§ 36 Abs. 3 IfSG berechtigt Werkstätten zur Abfrage ihrer „Beschäftigten“. Damit sind das gesamte Fachpersonal und die Beschäftigten im Arbeitsbereich gemeint. Eine Abfrage der Teilnehmenden in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich ist nicht zulässig.

Die Daten sind direkt bei dem*der Beschäftigten bzw. ggf. auch deren rechtlichen Betreuungen zu erheben. Die Werkstatt kann eine Auskunft oder die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises verlangen. Ein Kopieren oder Abfotografieren des Impfausweises bzw. des Genesungsnachweises ist dabei nicht erforderlich und daher datenschutzrechtlich unzulässig.

Was dürfen Werkstätten mit den erhobenen Informationen tun?

§ 36 Abs. 3 IfSG besagt, dass die betroffenen Unternehmen von ihren Beschäftigten den Impf- und Serostatus verarbeiten dürfen, um „über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.“

Entscheidung über Art und Weise einer Beschäftigung

Werkstätten dürfen entscheiden, Beschäftigte, das heißt Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich und das Fachpersonal, hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus

unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen in bestimmten Bereichen abzusehen. Damit können die Werkstätten die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz der Beschäftigten möglich ist und ggf. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts bleiben von der vorliegenden Regelung unberührt.

Entscheidung über Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Werkstatt kann hinsichtlich des gesamten Fachpersonals entscheiden, eine Neueinstellung zu unterlassen, wenn eine Person ihren Impf- oder Serostatus nicht mitteilen will.

Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bleibt die Aufnahmepflicht der Teilnehmenden bestehen.

Im Arbeitsbereich gilt hinsichtlich der Menschen mit Behinderungen ebenfalls grundsätzlich eine Aufnahmeverpflichtung und der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Die Werkstatt kann jedoch für die Dauer der Geltung des § 36 Abs. 3 IfSG von einem Zustandekommen einer Begründung des Beschäftigungsverhältnisses durch einen Werkstattvertrag absehen.

Ab wann und wie lange gilt das?

Die Änderung des IfSG tritt am 15. September 2021 in Kraft. Das Recht zur Abfrage des Impf- oder Serostatus gilt nur, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, also aktuell bis längstens zum 25. November 2021.

Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren Feststellung das Fortbestehen beschließt.

Das Aufbauhilfegesetz 2021 (AufbHG 2021) [finden Sie hier](#).

Die entsprechende Regelung zur Abfrage des Impfstatus finden Sie unter Artikel 12 Nr. 1.



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Konstantin Fischer
Tel.: +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de